

TREVISTA
TREUHAND- UND REVISIONSGESELLSCHAFT AG
Bürkihof 4, 8965 Berikon 2

Telefon 056-633 02 33 • Telefax 056-633 83 70
Internet: www.trevista.ch • E-Mail: info@trevista.ch

DER NEUE LOHNAUSWEIS (NLA)

Überblick über die wichtigsten Änderungen

Berikon, im Januar 2007

DER NEUE LOHNAUSWEIS (NLA)

INHALTSÜBERSICHT

- Gründe für einen neuen Lohnausweis
- Einführung des neuen Lohnausweises
- Gehaltsnebenleistungen
 - im Allgemeinen
 - Naturalleistungen: Geschäftswagen, Verpflegung
 - Spesen / Spesenreglement
 - Vom Arbeitgeber freiwillig getragene Sozialleistungen
- Verwaltungsratsleistungen / Renten / Taggelder
- Unregelmässige Leistungen
- Massgebendes Kalenderjahr
- Lohnbuchhaltung
- Übergangs- und Einführungsphase
- Rechtliche Folgen bei Falschausstellung des Lohnausweises

Anhang: Formular NLA
Merkblatt N1 (Privatanteil MwSt)
Merkblatt N2 (Privatanteil NLA)

Neuer Lohnausweis (NLA)

I. Gründe für einen neuen Lohnausweis

Offizielle Erklärung der Steuerverwaltungen:

Das Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) verbunden mit dem Übergang zum System der einjährigen Gegenwartsbemessung sowie veränderte Bedürfnisse der elektronischen Verarbeitung (Scanning etc.) machen eine Ablösung des über 30-jährigen Lohnausweisformulars unerlässlich. Dazu kommt, dass die Lohnstrukturen in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden sind.

II. Einführung des neuen Lohnausweises

Aufgrund des Berichtes einer Arbeitsgruppe hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) in einer Pressemitteilung vom 26. Juni 2006 den Kantonen empfohlen, den Neuen Lohnausweis für die Steuerperiode 2007 einzuführen. Das heisst, er würde anfangs 2008 für die Generierung der Lohnausweise 2007 erstmals zur Anwendung kommen.

Die Kantone haben jedoch unterschiedliche Einführungszeiten gewählt:

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG: **Die neuen Bestimmungen werden für den Lohnausweis 2007 angewendet.**

Arbeitgeber in den Kantonen AG, SO und ZH **können** für die Löhne 2007 den alten Lohnausweis nochmals für alle Mitarbeitenden verwenden. Grundsätzlich muss jedoch festgestellt werden, dass eine vollständige Bescheinigung aller Leistungen auch mit dem alten Formular gewährleistet sein muss (vgl. auch nachfolgender Artikel „Übergangs- und Einführungsphase“).

LU: Entscheidet 2007 über die Einführung des neuen Lohnausweises.

Zu beachten ist, dass gemäss Schreiben von Bundesrat Merz vom 25.09.2006 die ESTV für die Steuerperiode 2007 nur noch das neue Formular anbieten wird. Die Verwendung eines einheitlichen Formulars liege im Interesse der Unternehmen und des Vollzuges (vgl. beiliegendes Formular).

III. Gehaltsnebenleistungen

Was sind Gehaltsnebenleistungen?

Alles, was dem Arbeitnehmer bezahlt wird, ist grundsätzlich Einkommen, unabhängig von der Bezahlungsart (Bar, Verrechnung, Naturalleistung).

Gehaltsnebenleistungen können zusätzlich steuerbare Leistungen sein, oder aber auch nur berufsnotwendige Unkosten bzw. Spesen.

Beispiele: Privatanteil Geschäftswagen; Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Natel); Generalabonnemente SBB; vergünstigte Mahlzeiten; Beiträge an Weiterbildung; Leistungen, die nicht in Geldform ausgerichtet werden (z.B. vergünstigte Produkte, Geschenke, Versicherungen, Sicherheitsschuhe).

Geschäftswagen

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Geschäftswagen zu Verfügung, so handelt es sich dabei fast immer um eine steuerpflichtige Naturalleistung.

1. Berechnung des Privatanteils (= Naturalleistung)

Führen eines lückenloses Bordbuches

d.h. sämtliche gefahrene Kilometer sind einzutragen (Anfangs- und Schlusskilometerstand, Datum, Wegstrecke, Zweck der Fahrt, usw.) Pro Fahrzeug ist ein Bordbuch zu führen. Die privat gefahrenen km werden danach aufgrund des Kilometersatzes gemäss TCS-Tabelle ermittelt (siehe www.tcs.ch/main/de/home/auto_moto/kosten/kilometer.html).

oder

Pauschale Ermittlung (0.8% Privatanteil pro Monat = jährlich 9.6%)

Bsp. Geschäftswagen, Kaufpreis exkl. Mehrwertsteuer CHF 95'000.--

95'000.-- x 9.6 %

9'120.--

Die Pauschalberechnung beruht auf dem Geschäftswagenmodell, bei dem der Arbeitnehmer keine oder nur geringfügige Leistungen (z.B. Übernahme der Benzinkosten) zu erbringen hat. Übernimmt der Arbeitnehmer sämtliche laufenden Kosten (Versicherungen, Service, Benzin, etc.) und trägt der Arbeitgeber nur die Anschaffungskosten, so ist der Satz für die Berechnung des Privatanteils von der Steuerbehörde individuell zu ermitteln.

2. Deklaration des Privatanteils

Der ermittelte Privatanteil wird entweder dem Arbeitnehmer verrechnet oder als Lohn deklariert. Bei der Lohndeklaration sind darauf die Sozialversicherungen – AHV, ALV, UVG, KTG - zu entrichten.

Die Deklaration des Privatanteils ist **unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung des neuen Lohnausweises** für die Kantone AR, BE, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, VS, ZH ab **2006** anzuwenden und für die Kantone AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, UR, VD ab **2007**.

Die Kantone ZG und TG wenden diese Regelung für das Jahr 2006 nur an bei Verwendung des neuen Lohnausweises.

3. Privatanteil MwSt

MwSt-Pflichtige haben zudem die MwSt für Eigenverbrauch abzurechnen, sofern nicht mit Saldosteuersätzen abgerechnet wird. Eine besondere Schwierigkeit entsteht bei der Vorsteuerkürzung von Fahrzeugen mit einem Kaufpreis ab CHF 100'000.--.

Fahrzeuge mit einem Kaufpreis bis CHF 100'000.--:

2006

1 % pro Monat

2007

0.8 % pro Monat

Verpflegung

Erhält der Arbeitnehmer gratis (oder vergünstigt) Verpflegung so ist der Wert der Verpflegung gemäss dem Ansatz des Merkblattes N2 (vgl. Beilage) zu deklarieren. Die erhaltene Naturalleistung unterliegt wiederum den Sozialabgaben. Nicht als Naturalleistung zu deklarieren sind Zwischenmahlzeiten (Znüni, Apéro).

Für die Ermittlung des Privatanteiles der MwSt ist das Merkblatt N1 (vgl. Beilage). Die Ansätze von Merkblatt N1 und N2 sind unterschiedlich.

Spesen

Einzelfallpauschalen

Werden die Vorgaben von der Eidg. Steuerverwaltung für die Auszahlung von Einzelfallpauschalen eingehalten, so besteht keine betragsmässige Deklarationspflicht und es wird kein genehmigtes Spesenreglement benötigt. Im Feld 13.1.1 des Lohnausweises muss nur ein Kreuz (X) eingesetzt werden.

Auszug über die wichtigsten Einzelfallpauschalen:

- Effektive Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen jedoch max. CHF 35.-- oder Pauschale von CHF 30.--.
- Geschäftliche Benutzung des Privatwagens: Max. CHF 0.70/km
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Beleg

Pauschale Spesenvergütung für einen bestimmten Zeitabschnitt

z.B. monatliche Auto- oder Repräsentationsspesen

Die Höhe der mutmasslichen effektiven Spesenauslagen muss entweder mittels einer Erhebung vorgängig in Erfahrung gebracht werden oder aufgrund einer zuverlässigen und nachvollziehbaren Schätzung festgesetzt werden. Ist die Spesenvergütung höher als die effektiv entstandenen Spesen wird der übersteigende Teil zum Bruttolohn hinzugerechnet.

Genehmigtes Spesenreglement

- Spesenreglemente werden nur bewilligt, wenn die Unternehmung mindestens **10 spesenberechtigte** Personen beschäftigt.
- Generell ist zu beachten, dass auch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglementes pauschale Spesenvergütungen im Lohnausweis deklariert werden müssen.
- Wenn dem Empfänger der Spesen keine effektiven Auslagen entstanden sind, sind die Spesen im Bruttolohn zu deklarieren und sind dadurch AHV-, UVG- und KTG-pflichtig.

Sozialleistungen, welche freiwillig vom Arbeitgeber getragen werden

Im Lohnausweis und bei den Abrechnungen mit den Sozialversicherungen gilt das **Bruttoprinzip**. Bezogen auf den Lohnausweis bedeutet das, dass sämtliche Sozialleistungen, die freiwillig vom Arbeitgeber getragen werden, zuerst beim Bruttolohn addiert werden und danach unter den Abzügen Ziffer 9 und 10 im Lohnausweis wieder in Abzug gebracht werden.

Aufteilung der Sozialleistungen:

AHV/ALV/IV/EO: 50 % AG, 50 % AN

BU: 100 % AG, NBU: 100 % AN

Krankentaggeldprämie: 50 % AG, 50 % AN

(AG = Arbeitgeber, AN = Arbeitnehmer)

Unter „**andere Leistungen**“ zu deklarieren sind Prämien, welche vom Arbeitgeber übernommen wurden für

- Zusatzversicherungen zur obligatorischen UVG-Versicherung, soweit sie den einzelnen Arbeitnehmern zuweisbar sind (Keine Kollektivversicherungen)
- Berufliche Vorsorge (2. Säule): sofern der Arbeitgeber mehr als 50 % der Prämien trägt
- Alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3a und 3b)
- Quellensteuer

IV. Verwaltungsratsleistungen / Renten / Taggelder

Der neue Lohnausweis gilt auch für Verwaltungsratsleistungen, ausgerichtete Taggelder und Rentenbescheinigungen.

V. Unregelmässige Leistungen

Sofern ein unterjähriges Arbeitsverhältnis (d.h. Eintritt oder Austritt während des Jahres) vorliegt, ist es für den Arbeitnehmer wichtig, dass Bonuszahlungen, Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke, usw. separat deklariert werden.

VI. Massgebendes Kalenderjahr für die Lohndeklaration

Gemäss Rechtsprechung ist das Einkommen steuerrechtlich dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn der Steuerpflichtige die Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt.

Lohnzahlungen für das Jahr x gehören in den Lohnausweis der Steuerperiode x, auch wenn der Lohn (-Bestandteil) erst im Folgejahr (x+1) ausbezahlt wird. Ausnahmen gelten für Löhne, auf die im Jahr x ein Rechtsanspruch entstand, die Bezahlung aber ungewiss ist (Höhe unbestimmt, Finanzprobleme des Schuldners, etc.). Für solche Löhne ist das Zahlungsdatum massgebend.

VII. Lohnbuchhaltung

Es werden hohe Ansprüche an Technik und Mensch gestellt, um den Lohnausweis korrekt auszustellen. Ohne eine angepasste EDV-Lohnbuchhaltung wird die Ausstellung des korrekten Lohnausweises schwer möglich sein. Auf die Einrichtung der verschiedenen Lohnarten kann kaum verzichtet werden.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass eine hohe Transparenz unabdingbar ist, um Lohnbuchhaltungen korrekt führen zu können. Informationen betr. Nebenleistungen, Taggelder, usw. sind zwingend notwendig für die Erstellung des neuen Lohnausweises.

VIII. Übergangs- und Einführungsphase

Bei Entdeckung von falsch ausgefüllten (alten) Lohnausweisen in der Übergangsphase 2006 bzw. 2007 wird kein Nach- und Strafsteuerverfahren durchgeführt sofern es sich

- um Gehaltsnebenleistungen, Naturalleistungen oder um bisher als Spesen bezeichnete Lohnbestandteile, die erstmals korrekt im Sinne der neuen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises deklariert werden **und**
- mehrere Arbeitnehmer gleichermassen betroffen sind.

Einer korrekten Deklaration des alten Lohnausweises im 2007 ist wegen dem Nach- und Strafsteuerverfahren grosse Beachtung zu schenken.

Die Übergangszeit (Kalenderjahr 2006/2007) gilt es unbedingt zu nutzen, um allfällig notwendige Umstellungen zu veranlassen und einzuführen. Jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte sich bald im Klaren sein, welche Änderungen auf ihn zukommen.

Für den Arbeitgeber bedeutet es:

- sich mit dem neuen Lohnausweis auseinander zu setzen
- evtl. neue Regelungen und Arbeitsabläufe einzuführen
- Mehraufwand (bei der Planung und Einführung)

Für einige Arbeitnehmer bedeutet es:

- höheres steuerbares Einkommen, da die Gehaltsnebenleistungen korrekt und vollständig deklariert werden müssen
- steuerplanerische Überlegungen anstellen (Einkauf in BVG, 3. Säule)

IX. Rechtliche Folgen bei Falschausstellung des Lohnausweises

Der Lohnausweis ist eine Urkunde.

Eine nicht korrekte Deklaration kann mit einer Busse bis CHF 10'000.-- bestraft werden oder als Mithilfe zur Steuerhinterziehung mit Busse geahndet werden.

X. Schlussbemerkungen

Die Vorbereitungen brauchen Zeit und sollten so rasch wie möglich in Angriff genommen werden.

Sofern bereits alle notwendigen Schritte unternommen wurden, ist die sofortige Einführung der organisatorischen Massnahmen mit der Option der Verwendung des neuen Lohnausweises zu empfehlen.